



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 49 (S. 788-795)</b>
Titel	<b>Reglement über den Finanzausgleich der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzausgleichsreglement)</b>
Ordnungsnummer	<b>182.21</b>
Datum	25.09.1986

[S. 788] Erlassen von der Synode der römisch-katholischen Körperschaft, gestützt auf § 13 Abs. 6 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen

### I. Allgemeine Staatsbeiträge

§ 1. Die Körperschaft entrichtet finanzielle Leistungen an Kirchgemeinden in Form von

Arten des  
Finanzausgleichs

- a) Defizitdeckungsbeiträgen;
- b) Baukostenbeiträgen und Beiträgen an den Erwerb von Gebäuden und Grundstücken;
- c) Sonderbeiträgen.

§ 2. Der Finanzausgleich wird aus den Staatsbeiträgen an die Körperschaft und, falls diese nicht ausreichen, aus Mitteln der Zentralkasse finanziert.

Finanzierung

Die Synode bewilligt im Rahmen des jährlichen Voranschlages den erforderlichen Kredit.

§ 3. Die Körperschaft erfüllt aus den jährlichen Staatsbeiträgen die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates hinsichtlich der Pfarrbesoldung in den römisch-katholischen Kirchgemeinden Dietikon und Rheinau gegenüber diesen Gemeinden.

Historische  
Rechtstitel

§ 4. Ein Viertel der Staatsbeiträge wird den übrigen Kirchgemeinden direkt zugewendet.

Direkte  
Zuwendung

§ 5. Zweckverbände von Kirchgemeinden mit einheitlichem Steuerfuss und zentralem Steuerbezug (Steuer-Zweckverbände) gelten als Kirchgemeinden im Sinne dieses Reglementes.

Steuerzweck-  
verbände

Die Baukostenbeiträge an solche Steuer-Zweckverbände können durch eine jährliche Pauschale abgegolten werden, welche die Synode im Rahmen des Voranschlages festlegt. // [S. 789]

### II. Defizitdeckungsbeiträge

§ 6. Keine Kirchgemeinde darf einen Steuerfuss aufweisen, der mehr als drei Steuerprozent über dem mit der Zahl der Katholiken gewogenen kantonalen Mittel der römisch-katholischen

Maximaler  
Steuerfuss



Kirchensteuerfüsse liegt.

Das gerundete gewogene Mittel des vorangegangenen Jahres ist massgebend für die Berechnung des höchstzulässigen Steuerfusses des laufenden Jahres.

§ 7. Weist eine Kirchgemeinde mit dem höchstzulässigen Steuerfuss einen Fehlbetrag in der laufenden Rechnung aus, so deckt die Körperschaft diesen Fehlbetrag.

Ausgleich des Rechnungsdefizites

§ 8. Kirchgemeinden, welche die Deckung eines Fehlbetrages verlangen wollen, haben dies der Zentralkommission unter Beilage des Voranschlagsentwurfs für das kommende Jahr bis zum 30. September mitzuteilen.

Vorprüfung

Die Zentralkommission prüft, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Finanzausgleichsbeiträgen erfüllt sind, und teilt das Ergebnis den entsprechenden Kirchgemeinden bis spätestens 15. November mit.

§ 9. Die Zentralkommission setzt die definitiven Beiträge an die einzelnen Kirchgemeinden aufgrund der Ergebnisse ihrer Jahresrechnungen fest.

Festsetzung der Beiträge

Zu diesem Zweck haben die Kirchgemeinden die Jahresrechnung der Zentralkommission bis spätestens am 31. März einzureichen. Allfällige Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag sind zu begründen.

§ 10. Die Zentralkommission kann Richtlinien zum Finanzwesen in den Kirchgemeinden erlassen und für einzelne Budgetposten Richtwerte festsetzen.

Finanzielle Richtlinien

§ 11. Die Zentralkommission kürzt oder verweigert Finanzausgleichsbeiträge, soweit die Fehlbeträge dadurch entstanden sind, dass die Kirchgemeinden:

Kürzung und Verweigerung von Beiträgen

- a) gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen verstossen;
- b) die durch die Finanzlage und die Steuerbelastung der Gemeinde gebotene Beschränkung der Ausgaben nicht einhalten;
- c) durch Steuern Ausgaben decken, die auf anderem Weg bestritten werden können; // [S. 790]
- d) die von der Zentralkommission festgesetzten Richtwerte zu einzelnen Budgetposten ohne wichtigen Grund überschreiten.

Folgen von Kürzungen

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Zentralkommission bereits bezahlte Beiträge zurückfordern.

§ 12. Kürzt oder verweigert die Zentralkommission einer Kirchgemeinde Defizitdeckungsbeiträge, so hat die Kirchgemeinde den Fehlbetrag selber zu tragen. § 6 Abs. 1 findet in diesem Falle keine Anwendung.

### III. Baukostenbeiträge

§ 13. Die römisch-katholische Körperschaft gewährt den Kirchgemeinden Beiträge an die Kosten von Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten und grösseren Renovationen von Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen und Kirchgemeindehäusern sowie deren Bestandteile und Zugehör, sofern die Kosten ganz oder teilweise aus Steuergeldern gedeckt werden müssen.

Beitrags-  
berechtigte  
Objekte

Reparaturen, die zum laufenden Gebäudeunterhalt gehören, sowie Zusammenzüge von Reparaturen verschiedener Jahre werden nicht berücksichtigt.

§ 14. Beitragsberechtigt sind Bauten, deren Kosten entweder den Betrag von Fr. 200000.– oder den Ertrag von 20 % der einfachen Staatssteuer übersteigen.

Berechtigungs-  
grenze

§ 15. Die Zentralkommission erlässt Richtlinien über das kirchliche Bauwesen.

Baurichtlinien

Diese enthalten Empfehlungen über den Umfang, die Ausgestaltung und die zulässigen Kosten von Bauwerken und einzelnen Einrichtungen.

Die Kirchgemeinden sind gehalten, vor der Inangriffnahme eines Bauvorhabens eine Studienkommission zur Abklärung der Bedürfnisfrage und des Raumprogrammes einzusetzen.

§ 16. Kirchgemeinden, die Baukostenbeiträge beanspruchen wollen, haben vor der definitiven Beschlussfassung ein Beitragsgesuch an die Zentralkommission zu richten.

Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch muss enthalten:

- a) Begründung der Notwendigkeit des Projektes,
- b) Pläne und Projektbeschrieb,
- c) Kostenvoranschlag,
- d) Finanzierungsplan. // [S. 791]

§ 17. Die Zentralkommission prüft das Projekt und entscheidet grundsätzlich über die Beitragsberechtigung.

Prüfung durch die  
Zentral-  
kommission

Sie kann das Projekt begutachten lassen.

§ 18. Besteht für ein Projekt kein ausreichender Bedarf, oder weicht es erheblich von den Baurichtlinien der Zentralkommission ab oder sind die Kosten unverhältnismässig hoch, so lehnt die Zentralkommission das Beitragsgesuch ab.

Ablehnung des  
Beitragsgesuches

§ 19. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen einer Bauvorlage sind der Zentralkommission mitzuteilen. Sie werden wie das ursprüngliche Projekt behandelt.

Projekt-  
änderungen und  
Kosten-  
überschreitungen

Überschreitungen des Kostenvoranschlages um mehr als 10 % oder um mehr als Fr. 100000.– sind so früh als möglich der Zentralkommission zu melden und zu begründen.



Sind die Mehrkosten nicht gerechtfertigt, werden sie bei der Berechnung des Beitrages nicht berücksichtigt.

§ 20. Verweigert die Zentralkommission Beiträge an ein Projekt, so kann die Kirchgemeinde das Bauvorhaben dennoch ausführen, hat es jedoch aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Folgen der Beitragsverweigerung

Entsteht dadurch eine Mehrbelastung der laufenden Rechnung, so darf diese nicht durch entsprechende Erhöhung der Defizitdeckungsbeiträge finanziert werden.

§ 12 dieses Reglementes ist entsprechend anwendbar.

§ 21. Die Kirchenpflege hat Baubeginn und Bauvollendung der Zentralkommission zu melden.

Meldepflicht

§ 22. Nach Vollendung des Baues ist die genehmigte Abrechnung unverzüglich der Zentralkommission einzureichen. Die nicht beitragsberechtigten Aufwendungen sind auszuscheiden.

Abrechnung

Die Zentralkommission kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 23. Gestützt auf die Bauabrechnung setzt die Zentralkommission den definitiven Beitrag fest.

Definitiver Beitrag

§ 24. Die Zentralkommission kann auf Gesuch hin und nach Massgabe der entstandenen Kosten Vorschüsse ausrichten, die in der Regel zwei Drittel der mutmasslichen Beiträge nicht übersteigen sollen. // [S. 792]

Vorschüsse

§ 25. Für die Berechnung des Beitrages der Körperschaft fallen ausser Betracht:

Ausschluss der Beitragsberechtigung

- a) Erwerb von Land, soweit es nicht für subventionsberechtigte Bauten benützt wird;
- b) Wohnungen, mit Ausnahme der Wohnungen der Pfarrgeistlichen und ihrer Hausangestellten;
- c) Räumlichkeiten, die nicht für Zwecke der betreffenden Kirchgemeinden bestimmt sind und anteilmässig Land-, Erschliessungs- und Installationskosten;
- d) Einrichtungen, die keinem dringlichen Bedürfnis entsprechen, sowie künstlerische Ausschmückungen, Bepflanzungen und Anlagen, die über das übliche Mass hinausgehen;
- e) Möblierung von Pfarrhäusern;
- f) Bauzinsen.

§ 26. Beiträge aus anderen öffentlichen Gütern werden von den subventionsberechtigten Kosten abgezogen.

Abzüge

§ 27. Die Berechnung des Beitrages richtet sich nach der Höhe der Kirchensteuer der Kirchgemeinde im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Bezug des Bauwerks.

Beitragshöhe

Die Beiträge werden nach der folgenden Skala berechnet:

Massgebender Steuerfuss	Beitragssatz
unter dem gewogenen Mittel	5 %
gewogenes Mittel plus 0–0,99 %	5 %
gewogenes Mittel plus 1–1,49 %	8 %
gewogenes Mittel plus 1,5–1,99 %	11 %
gewogenes Mittel plus 2–2,49 %	14 %
gewogenes Mittel plus 2,5–2,99 %	17 %
gewogenes Mittel plus 3 % und mehr	20 %

§ 28. Führt die verbleibende Restschuld in einer Kirchgemeinde zu einer Mehrbelastung der laufenden Rechnung, die für die Zukunft höhere Finanzausgleichsbeiträge erfordern würde, so kann die Zentralkommission den Beitrag entsprechend erhöhen, jedoch auf höchstens 50 % der beitragsberechtigten Aufwendungen.

Erhöhung des Beitragssatzes

§ 29. Bei Verkauf subventionierter Bauten oder bei deren Verwendung für nicht subventionsberechtigte Zwecke sind die Beiträge, die innert den letzten 20 Jahren seit dem Verkauf oder der Zweckentfremdung ausgerichtet worden sind, der Körperschaft zurückzuerstatten. // [S. 793]

Rückerstattung

Wird für eine verkaufte oder zweckentfremdete Baute sofort ein Ersatz beschafft, der dem ursprünglichen Zweck der subventionierten Baute entspricht, so ist der Beitrag nur insofern und in jenem Umfang zurückzuerstatten, als der Ersatz billiger zu stehen kommt.

§ 30. Zum Ausgleich von Spitzenbelastungen kann die Körperschaft einen Baufonds äufnen, über den die Zentralkommission verfügt.

Baufonds

#### IV. Beiträge an den Erwerb von Gebäuden und Grundstücken

§ 31. Der Kauf von Gebäuden für die Verwendung im Sinne von § 13 dieses Reglementes sowie der Erwerb von Grundstücken, die in der Absicht erworben werden, auf ihnen eine Kirche, ein Pfarrhaus oder ein Kirchgemeindehaus zu erstellen, gelten als beitragsberechtigte Bauaufgaben der Kirchgemeinden.

Beitragsberechtigte Gebäude und Grundstücke

§ 32. Beim Abtausch von Gebäuden und Grundstücken bemessen sich die Beiträge nach der sich daraus ergebenden Belastung der Kirchgemeinde. Für Übertragungen von Objekten aus dem Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Abtausch von Gebäuden und Grundstücken

§ 33. Kirchgemeinden, welche solche Beiträge beanspruchen wollen, haben vor der Beschlussfassung bei der Zentralkommission ein Gesuch mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

Beitragsgesuch

- Lage, Grösse und Kaufpreis des Objektes;
- Begründung der Notwendigkeit und Zweckbestimmung;
- Finanzierungsplan;
- Situationsplan (Katasterplan);

e) Grundbuchauszug.

§ 34. Beitragsberechtigt ist der notariell beurkundete Kaufpreis zuzüglich allfälliger vom Käufer übernommener Grundstückgewinnsteuern.

Beitrags-  
berechtigte  
Summe

§ 35. Im übrigen sind die Beiträge an den Erwerb oder den Abtausch von Gebäuden und Grundstücken wie Baukostenbeiträge zu behandeln. Die entsprechenden Bestimmungen sind sinngemäss anzuwenden. // [S. 794]

Weitere  
Bestimmungen

## V. Sonderbeiträge

§ 36. Die Synode bewilligt im Rahmen des jährlichen Voranschlages einen Kredit zuhanden der Zentralkommission für die Ausrichtung von Sonderbeiträgen.

Kredit für  
Sonderbeiträge

§ 37. Die Zentralkommission kann Sonderbeiträge an Aufgaben ausrichten, welche die Finanzkraft einer Kirchengemeinde übermässig beanspruchen.

Bezugs-  
berechtigung

Sonderbeiträge können nur an Kirchengemeinden ausgerichtet werden, deren Steuerfuss das gemäss § 6 Abs. 1 gewogene kantonale Mittel der römisch-katholischen Kirchensteuerfüsse übersteigt.

§ 38. Sonderbeiträge können auch gewährt werden, wenn die Kirchengemeinde die ordentlichen Leistungen der Körperschaft für den entsprechenden Zweck bereits ausgeschöpft hat.

Voraussetzungen

## VI. Rechtsmittel

§ 39. Verweigert oder verkürzt die Zentralkommission Beiträge im Sinne dieses Reglementes oder verweigert sie die Zustimmung zu einem Bauvorhaben, so kann die betroffene Kirchengemeinde die Angelegenheit der Synode zur Entscheidung unterbreiten. Die Synode entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit staatlicher Behörden endgültig.

Weiterzug an  
Synode

## VII. Schlussbestimmungen

§ 40. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende Erlasse aufgehoben:

Aufgehobene  
Erlasse

- a) Verordnung der römisch-katholischen Zentralkommission über die Subventionierung kirchlicher Bauten (vom 5. Mai 1965);
- b) Reglement der römisch-katholischen Zentralkommission über die Verwendung der staatlichen Beiträge (vom 11. Januar 1967);
- c) Verordnung der römisch-katholischen Zentralkommission über Beiträge an den Erwerb von Grundstücken (vom 10. Mai 1967);
- d) Beschluss der römisch-katholischen Zentralkommission über Sonderbeiträge aus der Zentralkasse (vom 23. September 1968).



§ 41. Jenen Kirchgemeinden, die in den Jahren 1979 bis 1983 nicht den vollen, von der Zentralkommission vorgeschlagenen Beitrag an die Zentralkasse leisteten, werden in den ersten drei Jahren nach Inkrafttre- // [S. 795] ten dieses Reglementes die Baukostenbeiträge und die Beiträge an den Erwerb von Grundstücken herabgesetzt. Sonderbeiträge werden diesen Kirchgemeinden in dieser Zeit nicht ausgerichtet.

Herabsetzung des  
Beitrages

§ 42. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Synode auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 25. September 1986

Im Namen der römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ernst Zehnder

Max Stirnimann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.04.2015]